

Reglement Wohneigentumsförderung der Pensionskasse der T-Systems Schweiz AG

nachfolgend *Pensionskasse T-Systems* oder *PK TS* genannt

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Regel die männliche Schreibweise verwendet.
Wir weisen an dieser Stelle ausdrücklich darauf hin, dass sowohl Männer als auch Frauen gemeint sind.

Inkrafttreten: 01.01.2021
ersetzt alle bisherigen Reglemente
genehmigt durch den Stiftungsrat am: 25.11.2020

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbezug und Verwendung	3
2	Höhe des Betrages	3
3	Mindestbetrag und Geltendmachung	3
4	Kürzung der Vorsorgeleistungen	4
5	Rückzahlung	4
6	Verpfändung	5
7	Nachweis / Information	5
8	Steuerliche Behandlung	5
9	Inkrafttreten	6

Im Rahmen des Gesetzes und der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge sowie der nachfolgenden Bestimmungen können die Mitglieder der Pensionskasse T-Systems die bei der Kasse vorhandenen Austrittsleistungen für Wohneigentum einsetzen.

Zu beachten ist, dass bei einem Vorbezug die Vorsorgeleistungen geschmälert werden und der vorbezogene Betrag sofort steuerpflichtig ist.

1 Vorbezug und Verwendung

- 1 Mit schriftlichem Gesuch und – wenn verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft – mit notariell beglaubigter Zustimmung des Ehegatten kann ein Mitglied bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, das heisst bis Alter 62, einen Betrag für Wohneigentum zum eigenen Bedarf beziehen bzw. verpfänden.
- 2 Die Mittel der beruflichen Vorsorge dürfen verwendet werden:
 - a) zum Erwerb und zur Erstellung von Wohneigentum;
 - b) zur Beteiligung am Wohneigentum;
 - c) zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen.
- 3 Als Wohneigentum gilt die Wohnung, das Einfamilienhaus, das Eigentum, das Miteigentum, namentlich das Stockwerkeigentum, das Eigentum des Mitglieds mit seinem Ehegatten zu gesamter Hand und das selbständige und dauernde Baurecht.
- 4 Zulässige Beteiligungen sind:
 - a) der Erwerb von Anteilscheinen an einer Wohnbaugenossenschaft;
 - b) der Erwerb von Aktien einer Mieter-Aktiengesellschaft, und
 - c) die Gewährung eines partiarischen Darlehens (= mit Gewinnbeteiligung) an einen gemeinnützigen Wohnbauträger.
- 5 Als Eigenbedarf gilt die Nutzung durch das Mitglied an seinem Wohnsitz oder an seinem gewöhnlichen Aufenthalt. Weist das Mitglied nach, dass die Nutzung vorübergehend nicht möglich ist, so ist die Vermietung während dieser Zeit zulässig.
- 6 Das Mitglied darf die Mittel der beruflichen Vorsorge gleichzeitig nur für ein Objekt verwenden.
- 7 Anteilscheine und ähnliche Beteiligungspapiere sind bis zur Rückzahlung oder bis zum Eintritt des Vorsorgefalles oder der Barauszahlung bei der Stiftung zu hinterlegen.

2 Höhe des Betrages

Bis zum 50. Altersjahr entspricht der Betrag, der für den Erwerb von Wohneigentum zur Verfügung steht, der dem Mitglied zustehenden Austrittsleistung. Hat das Mitglied das 50. Altersjahr überschritten, darf es höchstens den grösseren der beiden nachfolgenden Beträge beziehen:

- a) den im Alter 50 ausgewiesenen Betrag der Austrittsleistung, erhöht um die nach dem Alter 50 vorgenommenen Rückzahlungen und vermindert um den Betrag, der aufgrund von Vorbezügen oder Pfandverwertungen nach dem Alter 50 für das Wohneigentum eingesetzt worden ist.
- b) die Hälfte der Differenz zwischen der Austrittsleistung im Zeitpunkt des Vorbezuges und der für das Wohneigentum in diesem Zeitpunkt bereits eingesetzten Austrittsleistung.

3 Mindestbetrag und Geltendmachung

- 1 Der für den Vorbezug geltende Mindestbetrag beträgt CHF 20'000. Dieser Mindestbetrag gilt nicht für den Erwerb von Anteilscheinen an Wohnbaugenossenschaften und von ähnlichen Beteiligungen.

- 2 Ein Vorbezug kann nur alle fünf Jahre geltend gemacht werden.
- 3 Die Kasse überweist gegen Vorweis entsprechender Belege und im Einverständnis des Mitglieds das vom Mitglied geltend gemachte und ihm zustehende Vorsorgeguthaben an den Verkäufer, Ersteller, Darlehensgeber oder an die Berechtigten, spätestens sechs Monate seit Geltendmachung des Vorbezuges.
- 4 Ist die Auszahlung innerhalb von sechs Monaten aus Liquiditätsgründen nicht möglich, so kann die Stiftung diese gestützt auf eine Prioritätenordnung, die der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis gebracht werden muss, aufschieben. Bei Unterdeckung kann die Stiftung diese Frist auf zwölf Monate erstrecken. Bei Vorliegen einer erheblichen Unterdeckung kann die Stiftung die Auszahlung eines Vorbezuges, welcher zur Rückzahlung von Hypothekendarlehen dient, seit Geltendmachung des Anspruchs über zwölf Monate hinausschieben. Die Stiftung muss die Mitglieder über die Dauer der Massnahme zur Behebung der Unterdeckung informieren.
- 5 Wurden in den letzten drei Jahren Einkaufssummen geleistet, dürfen die daraus resultierenden Leistungen nicht vorbezogen werden.

4 Kürzung der Vorsorgeleistungen

- 1 Macht das Mitglied vom Vorbezug Gebrauch, werden seine Altersleistungen nach versicherungstechnischen Grundsätzen gekürzt.

5 Rückzahlung

- 1 Der bezogene Betrag muss vom Mitglied oder seinen Erben an die Stiftung zurückbezahlt werden, wenn:
 - a) das Wohneigentum veräussert wird;
 - b) Rechte an diesem Wohneigentum eingeräumt werden, die wirtschaftlich einer Veräusserung gleichkommen; oder
 - c) beim Tod des Mitglieds keine Vorsorgeleistung fällig wird.
- 2 Das Mitglied kann den bezogenen Betrag bis
 - a) zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistung;
 - b) zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles; oder
 - c) zur Barauszahlung der Austrittsleistung zurückzahlen.

Der Mindestbetrag der Rückzahlung beträgt CHF 10'000 oder entspricht allenfalls dem kleineren Betrag des ausstehenden Vorbezugs.

- 3 Beabsichtigt ein Mitglied, das sein Wohneigentum veräussert hat, erneut Wohneigentum zu erwerben, kann es den aus der Veräusserung erzielten Erlös für die Zeit von längstens zwei Jahren an eine Freizügigkeitseinrichtung (Freizügigkeitskonto bei einer Bank oder Freizügigkeitspolice) überweisen.
- 4 Bei Veräusserung des Wohneigentums beschränkt sich die Rückzahlungspflicht auf den Erlös. Als Erlös gilt der Verkaufspreis abzüglich der hypothekarisch gesicherten Schulden sowie der dem Verkäufer vom Gesetz auferlegten Abgaben. Dabei werden die innerhalb von zwei Jahren vor dem Verkauf des Wohneigentums eingegangenen Darlehensverpflichtungen nicht berücksichtigt, es sei denn, das Mitglied weise nach, dass diese zur Finanzierung seines Wohneigentums notwendig gewesen sind.
- 5 Die Übertragung des Wohneigentums an einen vorsorgerechtlichen Begünstigten gilt nicht als Veräusserung. Das Wohneigentum unterliegt aber derselben Veräusserungsbeschränkung wie für das Mitglied.
- 6 Die Kasse bescheinigt die Rückzahlung des Vorbezuges auf dem von der Steuerverwaltung herausgegebenen Formular.
- 7 Die Pflichten und Rechte zur Rückzahlung bestehen bis drei Jahre vor Entstehung des Anspruchs auf Altersleistungen, bis zum Eintritt eines anderen Vorsorgefalles oder bis zur Barauszahlung.

6 Verpfändung

- 1 Der Anspruch auf Verpfändung der Austrittsleistung eines Mitglieds richtet sich nach Art. 2. Ferner kann auch der Anspruch auf Vorsorgeleistungen verpfändet werden.
- 2 Die schriftliche Zustimmung des Pfandgläubigers ist erforderlich, soweit die Pfandsumme betroffen ist, für die
 - a) Barauszahlung der Austrittsleistung sowie für die
 - b) Auszahlung der Vorsorgeleistung.
 - c) Übertragung eines Teils der Austrittsleistung infolge Scheidung auf eine Vorsorgeeinrichtung des anderen Ehegatten.

Verweigert der Pfandgläubiger die Zustimmung, stellt die Kasse den entsprechenden Betrag sicher.
- 3 Bei Dienstaustritt wird der Pfandgläubiger durch die Kasse orientiert über die Höhe der Austrittsleistung, und an wen diese überwiesen wird.

7 Nachweis / Information

- 1 Bei Geltendmachung des Vorbezugs bzw. der Verpfändung hat das Mitglied der Stiftung (durch hinreichende Unterlagen) nachzuweisen, für welchen Zweck es die Mittel verwendet.
- 2 Das Reglement der Wohnbaugenossenschaft muss vorsehen, dass die vom Mitglied für den Erwerb von Anteilscheinen einbezahlten Vorsorgegelder bei Austritt aus der Genossenschaft entweder einer anderen Wohnbaugenossenschaft oder einem anderen Wohnbauträger, von dem das Mitglied eine Wohnung selbst benutzt, oder einer Einrichtung der beruflichen Vorsorge überwiesen werden.
- 3 Die Kasse informiert das Mitglied bei einem Vorbezug oder bei einer Verpfändung sowie auf schriftliches Gesuch des Mitglieds über:
 - a) das ihm für das Wohneigentum zur Verfügung stehende Vorsorgekapital;
 - b) die mit einem Vorbezug oder mit einer Pfandverwertung verbundene Leistungskürzung;
 - c) die Steuerpflicht bei Vorbezug oder bei Pfandverwertung;
 - d) den bei Rückzahlung des Vorbezugs oder den bei Rückzahlung nach einer vorgängig erfolgten Pfandverwertung bestehenden Anspruch auf Rückerstattung der bezahlten Steuern sowie über die zu beachtende Frist.
- 4 Die Kasse teilt der neuen Vorsorgeeinrichtung mit, ob und in welchem Umfang die Austritts- oder Vorsorgeleistung verpfändet ist oder Mittel bezogen wurden.

8 Steuerliche Behandlung

- 1 Die Kasse meldet den Vorbezug oder die Pfandverwertung der Austrittsleistung sowie die Rückzahlung an die Vorsorgeeinrichtung innerhalb von dreissig Tagen der Eidg. Steuerverwaltung.
- 2 Die Eidg. Steuerverwaltung bestätigt dem Mitglied auf dessen schriftliches Ersuchen hin den Stand des im Wohneigentum investierten Vorsorgekapitals und weist es auf die für die Rückerstattung der bezahlten Steuern zuständige Behörde hin.
- 3 Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung getätigt, dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. Hat das Mitglied das 62. Altersjahr überschritten, ist ein Einkauf möglich und die Einkaufsbeträge können vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden, soweit sie zusammen mit den Vorbezügen die reglementarisch maximal zulässigen Vorsorgeansprüche nicht überschreiten.

- 4 Für die Rückerstattung des Steuerbetrages ist ein schriftliches Gesuch an diejenige Behörde zu richten, die ihn erhoben hat. Der Gesuchsteller hat eine Bescheinigung über
- a) die Rückzahlung;
 - b) das im Wohneigentum investierte Vorsorgekapital;
 - c) den für den Bund, den Kanton und die Gemeinde aufgrund eines Vorbezuges oder einer Pfandverwertung bezahlten Steuerbetrag einzureichen.

9 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt per 01.01.2021 in Kraft und ersetzt alle bisherigen Reglemente.

Für den Stiftungsrat

Ivan Bragagnolo

Vizepräsident des Stiftungsrates

Madlen Richter

Mitglied des Stiftungsrates